

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid),
Wolfgang Zöller, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU**

– Drucksache 14/2548 –

Beteiligungsgesellschaften der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen

In jüngster Zeit sind verstärkt Aktivitäten der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen in Richtung Beteiligungsgesellschaften zu beobachten.

So liegt dem Bundesministerium für Gesundheit beispielhaft der Entwurf (Stand 24. August 1999) des AOK-Bundesverbandes für einen Gesellschaftsvertrag der AOK Beteiligungsgesellschaft mbH vor. Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs „die Beteiligung an und die Steuerung einschließlich der Überwachung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung von Gesellschaften, auf die Teile der gesetzlichen Aufgaben des AOK-Systems übertragen sind und die Leistungen an Einrichtungen und Personen mit einer gesetzlichen Aufgabenstellung innerhalb der Sozialversicherung erbringen“. Die Gesellschaft hält nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs

- 100 % des Stammkapitals der AOK-Verlag GmbH
- 100 % des Stammkapitals der AOK-Systems GmbH
- 100 % des Stammkapitals der AOK-Consult GmbH
- 21 % des Stammkapitals der QuaSi-Niere GmbH.

Zu den in der Einleitung der Kleinen Anfrage angesprochenen verstärkten Aktivitäten der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen wird vorab auf Folgendes hingewiesen:

Es handelt sich um Bestrebungen einzelner oder mehrerer Krankenkassen und ihrer Verbände, Tätigkeiten aus den öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszugliedern und durch von den Beteiligten (und ggf. Dritten) gegründeten privatrechtlichen Gesellschaften durchführen zu lassen. Diese Entwicklung ist nicht neu, sie hat sich jedoch seit Einführung der umfassenden Wahlfreiheit der Mitglieder unter den Krankenkassen ab 1993 verstärkt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 17. Februar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger und ihre Verbände haben sich seit Mai 1995 kontinuierlich mit Fragen der Ausgliederung von Aufgaben bei den Versicherungsträgern und ihren Verbänden, insbesondere deren rechtlicher Zulässigkeit, beschäftigt. Sie haben hierzu in einem fortlaufenden gemeinsamen Beratungsprozess auf der Grundlage des geltenden Rechts insbesondere folgende Grundsätze aufgestellt:

- Sozialversicherungsträger und ihre Verbände haben gemäß § 30 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben eigenverantwortlich und grundsätzlich selbst zu erfüllen. Unterstützende Hilfstätigkeiten können jedoch von Dritten in privatrechtlicher Form ausgeführt werden. In diesen Fällen ist zwingend sicherzustellen, dass
 - die Rechte der Selbstverwaltung und der Aufsicht gewahrt bleiben,
 - die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist,
 - ein Weisungsrecht der Körperschaft gegenüber dem privaten Dritten besteht,
 - in entsprechender Anwendung des § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB X wesentlich ein Teil des gesamten Aufgabenbereichs beim Sozialversicherungsträger verbleibt.
- Eine Gesellschaft, an der Sozialversicherungsträger oder ihre Verbände beteiligt sind, darf Aufgaben nur unter Beachtung des § 30 SGB IV wahrnehmen und Leistungen nur an Einrichtungen und Personen mit einer gesetzlichen Aufgabenstellung innerhalb der Sozialversicherung, nicht an Dritte erbringen.
- Soweit neben Sozialversicherungsträgern oder ihren Verbänden auch private Dritte Gesellschafter sind, darf der Gesellschaftsanteil der Sozialversicherungsträger bzw. der Verbände nicht weniger als 50 v. H. betragen, da andernfalls ein angemessener Einfluss im Sinne des § 25 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) nicht gegeben ist. Dies gilt entsprechend auch für sog. Tochtergesellschaften, da sonst § 25 Abs. 1 SVHV umgangen würde.
- Bei Tochtergesellschaften müssen sich die Aufgaben der Tochtergesellschaft im Rahmen des im Gesellschaftsvertrages der Muttergesellschaft bestimmten Unternehmensgegenstandes halten.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse werden die Ausgliederungsaktivitäten durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden beurteilt und begleitet. Bei Gesellschaften, für deren Mitglieder unterschiedliche Aufsichtsbehörden zuständig sind, stimmen die Aufsichtsbehörden ihr Verfahren untereinander ab.

1. Welche Beteiligungen und in welcher Höhe sind der BKK-Bundesverband, der IKK-Bundesverband sowie die Verbände der Ersatzkassen eingegangen?

Der BKK-Bundesverband und der IKK-Bundesverband sind jeweils beteiligt an der Arbeitsgemeinschaft Informationssysteme in der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ARGE ISKV) und an der QuaSi-Niere gGmbH. Beide Verbände sind zudem über ihre Beteiligung an der ARGE ISKV beteiligt an der ITSG Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH. Der BKK-Bundesverband ist darüber hinaus an der BKK Team Gesundheit Gesellschaft für Gesundheitsmanagement mbH beteiligt. Die Ver-

bände der Ersatzkassen sind an der QuaSi-Niere gGmbH sowie an der ITSG Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH beteiligt.

2. Welche Beteiligungen des AOK-Bundesverbandes sind der Bundesregierung bekannt?

Der AOK-Bundesverband ist an der AOK-V erlags GmbH, der AOK-Systems GmbH, der QuaSi-Niere gGmbH sowie der ITSG Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH beteiligt. Darüber hinaus ist der AOK-Bundesverband über seine Beteiligung an der AOK-V erlags GmbH beteiligt an der AOK-Consult GmbH, der KomPart Verlagsbeteiligungs GmbH, den KomPart V erlagsgesellschaft mbH und Co. KG, der Systemform MediaCard Verwaltungs-GmbH und der Systemform MediaCard GmbH & Co. KG.

3. Welche weiteren Unternehmen, Vereine oder Körperschaften sind an den Gesellschaften, an denen auch der AOK-Bundesverband eine Beteiligung eingegangen ist, beteiligt?

Beteiligungen weiterer Unternehmen, Vereine oder Körperschaften bestehen an folgenden Gesellschaften, an denen auch der AOK-Bundesverband beteiligt ist:

| | |
|---------------------------------------|---|
| AOK-Verlags GmbH | alle Landes-AOKn |
| AOK-Systems GmbH | alle Landes-AOKn |
| QuaSi-Niere gGmbH | KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V., Deutsche Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte e. V., Patienten-Heimversorgung gemeinnützige Stiftung, BKK-Bundesverband, IKK-Bundesverband, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesknappschaft, Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Dialysepatienten Deutschlands e. V. |
| ITSG | Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., ARGE ISKV (siehe hierzu Antwort zu Frage 1.) |
| KomPart Verlagsbeteiligungs GmbH: | WDV Wirtschaftsdienstgesellschaft für Medien und Kommunikation mbH und Co. OHG |
| KomPart-Verlags GmbH und Co. KG | WDV Wirtschaftsdienstgesellschaft für Medien und Kommunikation mbH und Co. OHG, KomPart Verlagsbeteiligungs GmbH |
| Systemform MediaCard Verwaltungs-GmbH | M. P. Media-Print GmbH & Co. KG, Systemform MediaCard Verwaltungs-GmbH |

4. In welcher Höhe besteht jeweils eine Beteiligung?

Die Höhe der jeweiligen Beteiligung ergibt sich aus folgender Übersicht:

| | | |
|--|--|------------------------------------|
| ARGE ISKV | BKK-BV | 98 100,00 DM |
| | IKK-BV | 49 100,00 DM |
| QuaSi-Niere gGmbH | AOK-BV | 10 689,00 DM |
| | BKK-BV | 2 933,70 DM |
| | IKK-BV | 1 500,00 DM |
| | VdAK | 9 000,00 DM |
| ITSG | AOK-BV | 20 000,00 DM |
| | BKK-BV (über ARGE ISKV) | 7 802,00 DM |
| | IKK-BV (über ARGE ISKV) | 4 000,00 DM |
| | VdAK | 20 000,00 DM |
| BKK Team Gesundheit | BKK-BV | 25 000,00 DM |
| AOK-Verlag | AOK-BV | 50 000,00 DM |
| | Landes-AOKn | je 50 000,00 DM |
| AOK-Consult | AOK-Verlag | 50 000,00 DM |
| KomPart Verlags- beteiligungs GmbH. | AOK-Verlag | 25 500,00 DM |
| | WDV Wirtschaftsdienst | 24 500,00 DM |
| KomPart Verlags GmbH & Co. KG | AOK-Verlag | 750 000,00 DM (Kommanditanteil) |
| | WDV Wirtschaftsdienst | 750 000,00 DM (Kommanditanteil) |
| | KomPart Verlagsbeteili- gung GmbH | 0,00 DM (Komplementäranteil) |
| Systemform MediaCard Verwaltungs GmbH | AOK-Verlag | 25 000,00 DM |
| | M. P. Media-Print GmbH & Co. | 25 000,00 DM |
| Systemform MediaCard GmbH & Co. KG | AOK Verlag | 1 Mio. DM (Kommanditanteil) |
| | M. P. Media-Print GmbH & Co. KG | 1 Mio. DM (Kommanditanteil) |
| | Systemform MediaCard Verwaltungs GmbH | 0,- DM (Komplementäranteil) |

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung, dass die Spitzenverbände vermehrt Aufgaben auslagern und dabei umfangreiche Beteiligungsgesellschaften gründen oder an diesen mitwirken?

Die Anforderungen an die gesetzlichen Krankenkassen zu einer effektiven und wirtschaftlichen Leistungserbringung nehmen permanent zu. Dies gilt nicht nur bei der unmittelbaren Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, sondern auch bei unterstützenden Tätigkeiten, wie insbesondere dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und im Bereich der Kommunikation, einschließlich Aufklärung und Beratung. Insbesondere im EDV -Bereich hat sich gezeigt, dass die einzelnen Kassen und auch ihre Verbände den extrem hohen Anforderungen allein mit Eigenmitteln nicht entsprechen können. Die Bundesregierung hat deshalb keine grundsätzlichen Einwände, wenn die Krankenkassen und ihre Verbände nach Effizienzkriterien wichtige unterstützende Tätigkeitsfelder auslagern und diese Tätigkeiten in Form von privaten Gesellschaften, an denen sie auch selbst beteiligt sein können, erbringen lassen. Dabei sind die in der Einleitung zu den Antworten dar gelegten Grundsätze zu beachten, für ihre Einhaltung ist Sorge zu tragen.

6. a) Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, an die die Versicherungsträger gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV gebunden sind, die im Rahmen der Beteiligungsgesellschaften anfallenden Verwaltungs- und Personalkosten?

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist eine Gründung bzw. Beteiligung an einer privaten Gesellschaft nur dann gerechtfertigt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in einer Gesamtbewertung beachtet werden. Dabei sind auch die im Rahmen der Gesellschaften anfallenden Verwaltungs- und Personalkosten maßgeblich zu berücksichtigen.

- b) Wie hoch ist der Verkehrswert dieser Beteiligungen?

Die Verkehrswerte der genannten Gesellschaften wurden bisher von den Spitzenverbänden nicht ermittelt. Die Verkehrswerte der einzelnen Gesellschaften sind der Bundesregierung daher nicht bekannt.

7. Welche steuerrechtlichen Auswirkungen ergeben sich durch die Gründung von Beteiligungsgesellschaften sowie Dachgesellschaften für die Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die Gesellschaft sowie für beteiligte Dritte?

Mit Ausnahme der QuaSi-Niere gGmbH, die vom Finanzamt Berlin als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt ist, unterliegen die Gesellschaften im Gegensatz zu Körperschaften des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Kosten der Gesellschaften um diesen Wert erhöhen, da Vorsteuerabzüge gegengerechnet werden können. Die Gesellschaften sind darüber hinaus körperschaftssteuer- und gewerbekapitalertragssteuerpflichtig. Da die Gesellschaften jedoch nicht gewinnorientiert arbeiten, fällt diese Komponente nicht ins Gewicht. Die konkreten steuerlichen Auswirkungen

gen sind im Übrigen individuell und je nach betrachtetem Zeitraum unterschiedlich.

8. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Gründung von Dach- oder Holdinggesellschaften zur Beteiligung an und zur Steuerung und Überwachung der am Markt tätigen Beteiligungsgesellschaften, wie dies gemäß dem eingangs genannten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist, zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zählt?

Wie in der Einleitung dargelegt, dürfen die Gesellschaften, an denen Krankenkassen oder deren Verbände beteiligt sind, nicht allgemein „am Markt“ tätig sein, sondern sind auf unterstützende Tätigkeiten insbesondere für die Kassen und ihre Verbände beschränkt. Dies gilt auch für die in der Frage insbesondere angesprochene Beteiligungsgesellschaft der einzelnen AOKn und ihres Bundesverbandes. Die beabsichtigte Gründung einer solchen Dachgesellschaft für das AOK-System resultiert aus der spezifischen Organisationsform im AOK-Bereich (einheitlich strukturierte Landeskassen und Bundesverband). Entsprechende Bestrebungen anderer Kassenarten, derartige Dachgesellschaften zu gründen, sind hier nicht bekannt und dürften sich wegen deren differenzierteren Organisationsstrukturen nur schwer verwirklichen lassen.

Die Strukturierung der rechtlich zulässigen Beteiligungsaktivitäten der AOKn und des AOK-Bundesverbandes in einer von den Beteiligten errichteten Dachgesellschaft wird von der Bundesregierung als grundsätzlich sinnvoll angesehen, da sie die Effizienz und Kontrollmöglichkeiten der Tätigkeitsfelder der einzelnen Gesellschaften erhöhen kann. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder begleiten die beabsichtigte Gründung gemeinsam aufsichtsrechtlich streng und genau. Sie haben im November 1999 exakt die hier gestellten Fragen erörtert. Eine eingerichtete Arbeitsgruppe hat die Problemstellungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertretern von AOKn und ihrem Bundesverband inzwischen im Einzelnen besprochen. Die Ergebnisse der Prüfung werden die Aufsichtsbehörden auf der nächsten Tagung im Mai dieses Jahres gemeinsam auswerten. Sie werden auch in Zukunft darüber wachen, dass sich auch im AOK-Bereich die Aktivitäten ausgelagerter Gesellschaften innerhalb der von ihnen konkretisierten rechtlichen Rahmenbedingungen bewegen werden.

9. Trifft es zu, dass bei einigen Gesellschaftsverträgen wie dem Vertrag zur Gründung einer AOK-Systems GmbH, an der u. a. der AOK-Bundesverband beteiligt ist, auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stehende Dritte beteiligt werden bzw. die GmbH Aufträge Dritter erfüllen kann?

Sieht die Bundesregierung derartige Regelungen in Einklang mit § 30 SGB IV sowie dem allgemeinen Wettbewerbsrecht?

Gedenkt die Bundesregierung, diesen Bereich dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu entziehen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 3 ergibt, trifft es zu, dass auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stehende Dritte an einzelnen Gesellschaften beteiligt sind. Bei der AOK-System GmbH ist dies nicht der Fall. Der Grund

für eine Beteiligung Dritter liegt in der dauerhaften Einbeziehung externen Sachverständigen. Der Gesellschaftsanteil der Sozialversicherungsträger bzw. ihrer Verbände beträgt jedoch in keinem Fall weniger als 50 %, da anderenfalls ein angemessener Einfluss im Sinne des § 25 Abs. 1 Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) nicht gegeben wäre.

Die Erfüllung von Aufträgen Dritter durch die in Frage stehenden Gesellschaften entspricht nicht den in der Einleitung dargelegten Grundsätzen der Aufsichtsbehörden. Es trifft zu, dass einige Gesellschaftsverträge im AOK-Bereich derzeit noch die Erfüllung von Aufträgen Dritter durch die GmbH vorsehen. Dies wird von der Bundesregierung und den übrigen Aufsichtsbehörden als unzulässig angesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den AOK-Bundesverband aufgefordert, für eine entsprechende Änderung der Gesellschaftsverträge Sorge zu tragen. Der AOK-Bundesverband hat zugesagt, dass im Zuge der Ausrichtung auf die vorgesehene Beteiligungsgesellschaft die Verträge entsprechend geändert werden.

Die Bundesregierung gedenkt nicht, diesen Bereich dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu entziehen. § 30 Abs. 1 SGB IV und das allgemeine Wettbewerbsrecht ergänzen sich und kommen zur Anwendung. Die in der Einleitung dargelegten Grundsätze der Aufsichtsbehörden konkretisieren die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Outsourcing-Aktivitäten im Bereich der Sozialversicherung.

10. In welchen Fällen ist die für die Spitzenverbände zuständige Aufsichtsbehörde bei vertraglichen Regelungen, die mit dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 der 54. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 6. bis 7. Mai 1999 in Stuttgart im Widerspruch stehen, rechtsaufsichtlich tätig geworden?

Das Bundesministerium für Gesundheit ist als zuständige Aufsichtsbehörde für die Spitzenverbände in Absprache mit den übrigen Aufsichtsbehörden entsprechend dem von ihnen erwähnten Beschluss zu Tagesordnungspunkt (TOP) 2 der 54. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger gegenüber dem AOK-Bundesverband aufsichtsrechtlich tätig geworden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 9 ausgeführt, hat der AOK-Bundesverband daraufhin zugesagt, dass die Verträge entsprechend den von den Aufsichtsbehörden aufgestellten Kriterien im Zuge der von ihm und seinen Mitgliedern beabsichtigten Gründung einer Beteiligungsgesellschaft angepasst werden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird dies im Einzelnen nachprüfen.

11. In den Fällen, in denen die für die Spitzenverbände zuständige Aufsichtsbehörde tätig geworden ist (vgl. Frage 10): Wurden die Gesellschaftsverträge entsprechend der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde geändert? Wenn ja, um welche Gesellschaftsverträge handelt es sich?

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 9 und 10.

12. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass mit derartigen Gesellschaftsverträgen ein Ausweichen der Versicherungsträger in das Privatrecht zur Vermeidung insbesondere der Aufsichts- und Prüfrechte sowie zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 80 ff. SGB IV erfolgen soll?

Sofern die von den Aufsichtsbehörden aufgestellten Kriterien eingehalten werden, sieht die Bundesregierung nicht die in der Frage dargelegte Gefahr.

13. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass derartige Verträge der Genehmigung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV bedürfen?

Zu der Frage, ob derartige Verträge der Genehmigung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV bedürfen, werden von den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger unterschiedliche Auffassungen vertreten, je nachdem ob man die betreffenden Gesellschaften als „gemeinnützig“ im Sinne dieser Vorschrift ansieht oder nicht. Das Bundesministerium für Gesundheit besteht als Aufsichtsbehörde nicht auf der Genehmigung. Unabhängig von dieser Frage haben sich die Aufsichtsbehörden darauf verständigt, Ausgliederungsaktivitäten in jedem Fall zu begleiten und zu überwachen.

14. Erachtet die Bundesregierung die Gründung einer AOK-Consult GmbH hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion und den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung als rechtmäßig?

Aufgabe der AOK-Consult GmbH ist nach deren Gesellschaftsvertrag „die Erbringung betriebswirtschaftlicher sowie anderer Beratungsleistungen, soweit sie geeignet sind, die AOKn im Wettbewerb zu unterstützen und das AOK-System insgesamt zu fördern und zu stärken“. Dieser Aufgabenbereich war vor Gründung der AOK-Consult GmbH Teil der Aufgaben des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIDO). Eine Ausweitung des Aufgabenfeldes hat nach Mitteilung des AOK-Bundesverbandes nach Ausgründung dieses Aufgabenfeldes in die AOK-Consult GmbH nicht stattgefunden. Einziger Grund für die Gründung der AOK-Consult GmbH sei gewesen, den steigenden Bedarf des AOK-Systems nach Beratungsleistungen effizienter befriedigen zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen die Gründung der AOK-Consult GmbH. Auch die auf Grund des Beschlusses der Aufsichtsbehörden auf ihrer 53. Arbeitstagung eingesetzten Arbeitsgruppe der Aufsichtsbehörden, die sich mit jeder einzelnen Gesellschaft befasst hat, hatte keine Bedenken gegen die AOK-Consult GmbH erhoben.

15. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung Komplementär und Kommanditist der WDV Wirtschaftsdienstgesellschaft für Medien und Kommunikation mbH und Co. KG? Wer ist Gesellschafter der GmbH?

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass der WDV Wirtschaftsdienstverlag für Medien und Kommunikation nicht als Kommanditgesellschaft, sondern als offene Handelsgesellschaft firmiert. Persönlich haftende Gesellschafter sind die

Zeitschriften VVG-Verlags- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die VVG-Gesellschaft zur Verlagsbeteiligung und Verwaltung mbH.

16. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung Gesellschafter der M. P. Media Print GmbH & Co.?

Alleingesellschafter der M. P. Media Print GmbH & Co. ist Dr. Otto Drosin, Paderborn.

17. a) Wie beurteilt die Bundesregierung aus rechtlicher Sicht die Beteiligung dieser unter den Fragen 15 und 16 genannten Gesellschaften im Rahmen der Gesellschaftsbeteiligungen im Bereich der AOK?

Wurden insbesondere die von den Aufsichtsbehörden einvernehmlich gefassten Beschlüsse zur Ausgliederung von Aufgaben der Versicherungsträger (vgl. TOP 2 der 54. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 6. bis 7. Mai 1999 in Stuttgart) sowie § 25 Abs. 1 Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) eingehalten?

Weder der WDV Wirtschaftsdienstverlag Gesellschaft für Medien und Kommunikation mbH und Co. OHG noch die M. P. Media Print GmbH & Co. sind Mehrheitsbeteiligte an den Gesellschaften im Bereich der AOK. Die Beteiligungen entsprechen damit den in der Einleitung dargestellten Grundsätzen. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage 9 zu verweisen.

- b) Falls nein, ist die für den AOK-Bundesverband zuständige Aufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich tätig geworden?

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 17 a).

18. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf, ein Outsourcing von Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung oder sonstige Aufgaben durch die gesetzlichen Krankenkassen gesetzlich zu regeln?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, die Ausgliederung von Tätigkeiten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände gesetzlich zu regeln. Die künftige Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Insbesondere wird zu verfolgen sein, ob die gesellschaftsinternen Kontrollen und die aufsichtsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten ausreichen.

19. Wie viele Mitarbeiter werden in den Beteiligungsgesellschaften der Spitzenverbände beschäftigt?

Die Anzahl der Mitarbeiter in den Gesellschaften, die in den Antworten zu Fragen 1 und 2 aufgeführt sind, ergeben sich aus folgender Übersicht:

| | |
|---------------------------------------|-----|
| ARGE ISKV | 170 |
| QuaSi-Niere gGmbH | 6 |
| ITSG | 8 |
| BKK-Team Gesundheit | 18 |
| AOK-Verlag | 70 |
| AOK-Systems | 131 |
| AOK-Consult | 38 |
| KomPart Verlagsbeteiligungs GmbH | 2 |
| KomPart Verlags GmbH & Co. KG | 17 |
| Systemform MediaCard Verwaltungs GmbH | 2 |
| Systemform MediaCard GmbH & Co. KG | 139 |

20. a) Hat die Rechtsaufsichtsbehörde diese Beteiligungsgesellschaften in den letzten 10 Jahren geprüft?

Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Sozialversicherungsträger und ihre Verbände einschließlich ihrer Beteiligungen an privaten Gesellschaften, jedoch nicht auf die privaten Gesellschaften selbst. Dies gilt auch für die regelmäßigen Prüfungen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 274 SGB V. Im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) wurden Produkte im Sinne von „örtlichen Erhebungen“ bei der ARGE ISKV geprüft. Eine entsprechende Prüfung bei der AOK-Systems GmbH ist in Vorbereitung.

- b) Fand eine Prüfung vor Ort statt?

Siehe Antwort zu Frage 20 a).

- c) Wie hoch sind die Bruttogehälter der GmbH-Geschäftsführer und ihrer Vertreter einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, wie Altersversorgung etc.?

Bei der Höhe der Bruttogehälter der GmbH-Geschäftsführer und ihrer Vertreter einschließlich sämtlicher Nebenleistungen wie Altersversorgung etc. handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Da nicht auszuschließen ist, dass durch die Weitergabe dieser Daten schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden, sieht die Bundesregierung wie bei einer entsprechenden Anfrage zur Entschädigung von Vorstandsmitgliedern der

Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen von der Erteilung entsprechender Auskünfte ab.

- d) Haben die Geschäftsführer noch weitere bezahlte Beschäftigungen in öffentlich-rechtlichen oder privaten Gesellschaften?

Ein Beschäftigter des BKK-Bundesverbandes und ein Beschäftigter eines BKK-Landesverbandes sind auch Geschäftsführer der BKK-T eam Gesundheit GmbH, deren Zahlungen ausschließlich den zusätzlichen Aufwand für die Geschäftsführung abdecken. Hinsichtlich der Geschäftsführer der Gesellschaften, an denen der AOK-Bundesverband beteiligt ist, nehmen vorhandene Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Verbandes zusätzlich Geschäftsführerfunktionen in einzelnen dieser Gesellschaften wahr. Nach Angaben des AOK-Bundesverbandes erfolgt dies in der Regel ohne gesonderte Vergütung, oder die Zahlungen bewegen sich im Rahmen von Aufwandsentschädigungen. Im Übrigen haben die Geschäftsführer nach Auskünften der Spitzenverbände der Krankenkassen auf Grund einer Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse.

21. Sind in den letzten 10 Jahren von den Kassen Mitarbeiter in die Beteiligungsgesellschaften übergewechselt?

Wenn ja, um wie viel Prozent wurde das jeweilige Gehalt der Betroffenen beim Überwechseln erhöht?

In einigen Gesellschaften kommen verschiedene Mitarbeiter aus dem Bereich der Kassen und ihrer Verbände. Inwieweit sich die Gehälter der Betroffenen beim Überwechseln in die private Gesellschaft erhöht haben, ist der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt. Der AOK-Bundesverband hat hierzu mitgeteilt, dass die Gehälter in den ausgegliederten Gesellschaften den Wegfall der Sicherheit einer Beschäftigung nach den Regeln des öffentlichen Dienstes berücksichtigen würden. Der BKK-Bundesverband hat mitgeteilt, dass sich die Vergütung der Mitarbeiter am Bundesangestelltentarif (BAT) orientiert.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Ausgaben für die AOK-Beteiligungsgesellschaften bei der AOK verbucht werden?

In welcher Höhe als Leistungsausgaben und in welcher Höhe als Verwaltungsausgaben?

Der Bundesregierung sind Einzelheiten der Buchung von Ausgaben der AOKn im Zusammenhang mit den in Frage stehenden Gesellschaften nicht bekannt. Die einzelnen AOKn unterliegen der Aufsicht des jeweiligen Landes. Auch dem AOK-Bundesverband liegen nähere Zahlen hierzu nicht vor.

